



Politische Gemeinde  
Eglisau

**ELEX 1110.0101**

Systematische Rechtssammlung  
Gemeinde Eglisau

# Polizeiverordnung Politische Gemeinde Eglisau

vom 17. Juni 2021

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>4</b>
Art. 1 Zweck .....	4
Art. 2 Zuständigkeit .....	4
Art. 3 Verhalten gegenüber Polizeiorganen und Rettungsorganisationen .....	4
<b>2. Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung .....</b>	<b>4</b>
Art. 4 Allgemeiner Schutz.....	4
Art. 5 Schiessen und Schiessgelände.....	4
Art. 6 Feuerwerk und Himmelslaternen .....	5
Art. 7 Schutzvorrichtungen.....	5
Art. 8 Rettungsgeräte und -einrichtungen .....	5
Art. 9 Anzeigen, Plakate und Inschriften .....	5
Art. 10 Veranstaltungen auf öffentlichem oder privatem Grund .....	5
Art. 11 Überwachungsmassnahmen im öffentlichen Bereich .....	5
<b>3. Wirtschaft und Gewerbe .....</b>	<b>6</b>
Art. 12 Sammlungen und Betteln.....	6
Art. 13 Aufhebung der Schliessungstuden .....	6
Art. 14 Befristete Schliessung.....	6
<b>4. Ruhezeiten und Lärmschutz .....</b>	<b>6</b>
Art. 15 Nachtruhe.....	6
Art. 16 Allgemeine Ruhezeiten.....	6
Art. 17 Bauarbeiten.....	6
Art. 18 Landwirtschaftliche und andere Arbeiten.....	7
Art. 19 Motorsport und Motorspielzeuge.....	7
Art. 20 Schiffsbetrieb.....	7
Art. 21 Tonwiedergabegeräte, Lautsprecher, Verstärkeranlagen.....	7

<b>5. Schutz öffentlicher Sachen, öffentlichen Grundes und privaten Eigentums.....</b>	<b>7</b>
Art. 22 Beschädigung, Verunreinigung, Entfernung oder Beschmutzung .....	7
Art. 23 Tierhaltung .....	7
Art. 24 Schutz von Kulturland und Kulturen.....	7
Art. 25 Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen .....	8
Art. 26 Campieren und Nächtigen im Freien.....	8
Art. 27 Verunreinigung öffentlichen Grundes und Littering.....	8
Art. 28 Plätze, Strassen und Wege .....	8
Art. 29 Arbeiten an Fahrzeugen.....	8
Art. 30 Parkierung auf öffentlichem Grund .....	8
Art. 31 Benutzung Salzhausplatz und Badiareal .....	8
<b>6. Bewilligungen, Strafen und Verwaltungszwang.....</b>	<b>9</b>
Art. 32 Bewilligungen .....	9
Art. 33 Vollzug.....	9
Art. 34 Strafen und Bussen .....	9
Art. 35 Verwaltungszwang und Ersatzvornahme.....	9
<b>7. Schlussbestimmungen.....</b>	<b>9</b>
Art. 36 Aufhebung bisherigen Rechts .....	9
Art. 37 Inkrafttreten .....	9
<b>Anhang 1.....</b>	<b>10</b>
Verordnung über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren.....	10
<b>Anhang 2.....</b>	<b>11</b>
Ordnungsbussenliste.....	11

# Polzeiverordnung der Politischen Gemeinde Eglisau

*Gestützt auf das Gemeindegesetz des Kantons Zürich und die Gemeindeordnung erlässt die Gemeindeversammlung folgende Polzeiverordnung.*

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Zweck

<sup>1</sup> Diese Verordnung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung auf dem Gebiet der Gemeinde Eglisau.

<sup>2</sup> Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.

### Art. 2 Zuständigkeit

Die Ausübung der kommunalpolizeilichen Aufgaben ist Sache der vom Gemeinderat bezeichneten Organe.

### Art. 3 Verhalten gegenüber Polzeiorganen und Rettungsorganisationen

<sup>1</sup> Polzeiliche Anordnungen und Weisungen sind zu befolgen.

<sup>2</sup> Die Angabe falscher Personalien ist verboten.

<sup>3</sup> Den Polzeiorganen ist auf Verlangen und im Rahmen des Zumutbaren bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten Hilfe zu leisten.

<sup>4</sup> Die Störung der polizeilichen Tätigkeit, insbesondere die Behinderung der Polzeiorgane in ihrer Dienstausbübung ist verboten.

<sup>5</sup> Die Absätze 1 bis 4 gelten sinngemäss auch für das Verhalten gegenüber Rettungsorganisationen.

## 2. Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

### Art. 4 Allgemeiner Schutz

<sup>1</sup> Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Menschen, Tieren, Umwelt oder Eigentum zu gefährden.

<sup>2</sup> Insbesondere ist es verboten:

- a) Menschen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden;
- b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen;
- c) öffentlich Ärgernis zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen.

### Art. 5 Schiessen und Schiessgelände

<sup>1</sup> Das Hantieren oder Schiessen mit Schusswaffen jeder Art ist im Freien ausserhalb der dafür bestimmten Anlagen verboten. Schiessübungen mit Munition, deren Treibladung aus Pulver besteht sowie mit Sportpfeilbogen und -armbrust, dürfen nur auf entsprechend eingerichteten Anlagen durchgeführt werden.

<sup>2</sup> Ausnahmen für Sportpfeilbogen und -armbrust sowie Schiessübungen mit Schusswaffen im Freien auf privatem Grund bedürfen einer Bewilligung.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Schiesszeiten, die militärischen Pflichten und die Ausübung der Jagd.

<sup>4</sup> Abgesperrtes oder signalisiertes Schiessgelände und die dazu gehörenden Gefahrenzonen dürfen während den Schiessübungen weder befahren noch betreten werden.



## **Art. 6 Feuerwerk und Himmelslaternen**

- <sup>1</sup> Das Abbrennen von Feuerwerk ohne Bewilligung ist nur am 1. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf 1. Januar gestattet.
- <sup>2</sup> Aus Sicherheitsgründen kann der Gemeinderat örtliche und zeitliche Einschränkungen erlassen.
- <sup>3</sup> Es ist verboten, Himmelslaternen steigen zu lassen.
- <sup>4</sup> Knallkörper dürfen zum Schutz des Traubengutes eingesetzt werden.
- <sup>5</sup> Für besondere, öffentliche Veranstaltungen kann der Gemeinderat das Abbrennen von Feuerwerk bewilligen.

## **Art. 7 Schutzvorrichtungen**

- <sup>1</sup> Das Abdecken von Bodenöffnungen (Sammlern, Gruben usw.) sowie das Entfernen, Lockern oder Verändern von Stegen, von Hydranten- und Dolendeckeln oder anderen Schutzvorrichtungen ist verboten, ausser es liegen zwingende technische oder betriebliche Gründe vor.
- <sup>2</sup> Baustellen, Bodenöffnungen wie Gräben, Jauchegruben, Silos, und Leitungen sind so zu sichern, zu signalisieren und zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr entsteht.

## **Art. 8 Rettungsgeräte und -einrichtungen**

- <sup>1</sup> Das Benützen öffentlich zugänglicher Rettungsgeräte ist im Notfall gestattet.
- <sup>2</sup> Wer solche Geräte benützt hat, muss dies zwecks Prüfung der Einsatzbereitschaft unverzüglich der Polizei melden.
- <sup>3</sup> Der Zugang zu Rettungseinrichtungen ist stets freizuhalten.

## **Art. 9 Anzeigen, Plakate und Inschriften**

- <sup>1</sup> Es ist verboten, auf öffentlichem Grund oder an öffentlichem Eigentum Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen, Kleber oder Inschriften aufzustellen oder anzubringen.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann auf Gesuch hin Ausnahmen bewilligen und dafür eine Gebühr erheben.
- <sup>3</sup> Das Anschlagen von Gegenständen gemäss Abs. 1 an Bäumen ist in jedem Falle verboten.

## **Art. 10 Veranstaltungen auf öffentlichem oder privatem Grund**

- <sup>1</sup> Umzüge, Demonstrationen und Versammlungen auf öffentlichem Grund sind bewilligungspflichtig.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn mit Bestimmtheit oder mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

## **Art. 11 Überwachungsmaßnahmen im öffentlichen Bereich**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann im öffentlichen Bereich die Überwachung mit technischen Geräten, welche die Personenidentifikation zulassen, bewilligen, wenn der Einsatz zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geeignet, erforderlich und verhältnismässig ist und wenn die Öffentlichkeit auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht wird.
- <sup>2</sup> Das mit technischen Geräten gesammelte Aufzeichnungsmaterial wird nach spätestens 100 Tagen vernichtet. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat stellt durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen sicher, dass das gesammelte Bildmaterial nicht missbräuchlich verwendet werden kann.

### **3. Wirtschaft und Gewerbe**

#### **Art. 12 Sammlungen und Betteln**

<sup>1</sup> Geld- und Naturalgaben-Sammlungen zu wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecken auf Strassen und Plätzen sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung.

<sup>2</sup> Das Sammeln von Geld und Naturalien in Häusern ist von 12.00 bis 14.00 Uhr und von 20.00 bis 8.00 Uhr verboten.

<sup>3</sup> Das Betteln ist verboten.

#### **Art. 13 Aufhebung der Schliessungsstunden**

<sup>1</sup> Die ordentliche Schliessungsstunde gemäss Gastgewerbegesetz ist am 1. August und am 31. Dezember aufgehoben.

<sup>2</sup> Wiederkehrende Ausnahmen von der Schliessungsstunde werden für eine befristete Zeit bewilligt. Die Nachtruhe und die öffentliche Ordnung dürfen nicht beeinträchtigt werden. Die Bewilligung kann jederzeit entzogen werden, wenn Nachtruhe oder öffentliche Ordnung nicht länger gewährleistet ist.

<sup>3</sup> Für vorübergehende Ausnahmen von der Schliessungsstunde erlässt der Gemeinderat ein Reglement.

#### **Art. 14 Befristete Schliessung**

<sup>1</sup> Wird durch den Betrieb einer Gastwirtschaft oder einer Vergnügungsstätte die Nachtruhe gestört, so kann deren unverzügliche Schliessung angeordnet werden.

<sup>2</sup> Diese Anordnung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.

### **4. Ruhezeiten und Lärmschutz**

#### **Art. 15 Nachtruhe**

<sup>1</sup> Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 7.00 Uhr.

<sup>2</sup> Jede lärmverursachende Handlung im Freien, in Zelten oder in Fahrnisbauten ist während der Nachtruhe verboten. Lärm aus dem Innern von Gebäuden darf Dritte nicht belästigen.

<sup>3</sup> Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung.

#### **Art. 16 Allgemeine Ruhezeiten**

<sup>1</sup> Lärmverursachende Arbeiten (Industrie, Gewerbe, Haus- und Gartenarbeiten wie Rasenmähen oder Laubblasen) sind verboten:

a) werktags 20.00 bis 7.00 Uhr und von 12.00 bis 13.00 Uhr,

b) an Sonn- und allgemeinen Feiertagen.

<sup>2</sup> Das Entsorgen an den öffentlichen, vom Gemeinderat bezeichneten Glas- und Metallsammelstellen ist werktags und samstags von 7.00 bis 20.00 Uhr, mit Ausnahme von allgemeinen Feiertagen, erlaubt.

<sup>3</sup> Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung.

#### **Art. 17 Bauarbeiten**

Bauarbeiten sind an Werktagen in der Zeit von 19.00 bis 7.00 Uhr und von 12.00 bis 13.00 Uhr, an Samstagen von 17.00 bis 7.00 und von 12.00 bis 13.00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen gantztägig verboten. Ausgenommen sind Arbeiten, die keinen störenden Lärm verursachen oder aus kurzfristig aufgetretenen Gründen zeitlich beschränkt notwendig sind.

### **Art. 18 Landwirtschaftliche und andere Arbeiten**

Während den Ruhezeiten gemäss Art. 15/16 sind Landwirtschaftsarbeiten- und andere Arbeiten, welche die Ruhe erheblich stören, gestattet, sofern sie witterungsbedingt unaufschiebbar sind oder andere wichtige Gründe vorliegen.

### **Art. 19 Motorsport und Motorspielzeuge**

<sup>1</sup> Motorsportveranstaltungen und –trainingsfahrten auf öffentlichem und privatem Grund sind bewilligungspflichtig.

<sup>2</sup> Motorisch angetriebene Spielzeuge wie Modellautos, –schiffe und –flugzeuge dürfen nur dort betrieben werden, wo Menschen oder Tiere weder belästigt, erschreckt noch gefährdet werden.

<sup>3</sup> Der Betrieb von lärmzeugenden oder sonst störenden Sport- und Spassfahrzeugen sowie von motorisch angetriebenen Spielzeugen ist während den Ruhezeiten gemäss Art. 15/16 verboten.

### **Art. 20 Schiffsbetrieb**

<sup>1</sup> Der öffentliche und der private Schiffsverkehr haben die Lärmemissionen möglichst gering zu halten.

<sup>2</sup> Das unnötige Lauflassen von Schiffsmotoren, namentlich für die Stromerzeugung während der Liegezeit, ist verboten.

<sup>3</sup> Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung.

### **Art. 21 Tonwiedergabegeräte, Lautsprecher, Verstärkeranlagen**

<sup>1</sup> Der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten im öffentlichen Raum darf Drittpersonen nicht stören.

<sup>2</sup> Von 22.00 bis 7.00 Uhr und von 12.00 bis 13.00 Uhr ist der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten im Freien, in Zelten und Fahrnisbauten verboten.

<sup>3</sup> Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung.

## **5. Schutz öffentlicher Sachen, öffentlichen Grundes und privaten Eigentums**

### **Art. 22 Beschädigung, Verunreinigung, Entfernung oder Beschmutzung**

Es ist verboten, öffentliches oder privates Eigentum, wie Gebäude, Anlagen, Brunnen, Bänke, Denkmäler, Geländer, Einzäunungen, Absperrungen, Hinweistafeln, Plakatständer, Signalisationen oder andere Einrichtungen zu verunreinigen, zu beschädigen oder zu entfernen sowie entgegen deren Zweckbestimmung über den Gemeingebrauch hinaus zu benutzen. Veränderungen an solchen Einrichtungen und Gegenständen bedürfen der Einwilligung der Berechtigten.

### **Art. 23 Tierhaltung**

<sup>1</sup> Wer Tiere hält, sorgt dafür, dass diese weder Strassen, Gehwege, Parkanlagen, landwirtschaftliche Kulturflächen noch Grundstücke Dritter verunreinigen.

<sup>2</sup> Die Halter sind dafür verantwortlich, dass der von ihren Tieren auf öffentlichem und privatem Grund anfallende Kot aufgenommen und entsorgt wird.

### **Art. 24 Schutz von Kulturland und Kulturen**

<sup>1</sup> Das Fahren und Reiten über Kulturland ist verboten, sofern es nicht landwirtschaftlich notwendig ist.

<sup>2</sup> Unbefugte dürfen Kulturen während der Vegetationszeit nicht begehen. Insbesondere dürfen während dieser Zeit auch keine Hunde frei in den Kulturen laufen gelassen werden.

### **Art. 25 Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen**

<sup>1</sup> Die bestimmungsgemässe und gemeinverträgliche Benützung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen steht jeder Person unentgeltlich offen.

<sup>2</sup> Die nicht bestimmungsgemässe oder über die Gemeinverträglichkeit hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, insbesondere zu gewerblichen, baulichen, privaten, gemeinnützigen oder politische Zwecken, ist bewilligungspflichtig.

### **Art. 26 Campieren und Nächtigen im Freien**

<sup>1</sup> Das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und dergleichen sowie das Nächtigen im Freien auf öffentlichem Grund ausserhalb besonders bezeichneter oder hierfür eingerichteter Plätze ist verboten.

<sup>2</sup> Ausnahmen sind zeitlich beschränkt zulässig und bedürfen einer Bewilligung.

### **Art. 27 Verunreinigung öffentlichen Grundes und Littering**

<sup>1</sup> Es ist verboten, öffentlichen Grund oder öffentliche Gewässer zu verunreinigen. Darunter fällt insbesondere das Wegwerfen oder Liegenlassen von Kleinabfällen (Littering) sowie das Ablagern von Schutt, Unrat oder Kehricht.

<sup>2</sup> Zuwiderhandelnde haben umgehend den ordnungsgemässen Zustand wiederherzustellen. Sie tragen die Reinigungs- und Instandstellungskosten. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

### **Art. 28 Plätze, Strassen und Wege**

<sup>1</sup> Das Absperrn von öffentlichen Plätzen, Strassen und Wegen durch Unbefugte ist verboten.

<sup>2</sup> Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung.

### **Art. 29 Arbeiten an Fahrzeugen**

Wartungs-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind auf öffentlichem Grund verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Notreparaturen.

### **Art. 30 Parkierung auf öffentlichem Grund**

<sup>1</sup> Die Parkierung auf öffentlichem Grund richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundes und der Gemeinde. Es dürfen ferner keine Fahrzeuge (Motorfahrzeuge, Motorräder, Motorfahrräder (E-Bikes, die über 25 km/h fahren), Anhänger, Schiffe usw.)) ohne vorschriftsgemässe Kontrollschilder parkiert werden.

<sup>2</sup> Fahrzeuge und Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder die rechtmässige Benützung öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, sind unverzüglich wegzuschaffen.

<sup>3</sup> Kommen Halter oder Eigentümer der Aufforderung zur Wegräumung nicht innert nützlicher Frist nach oder sind sie unbekannt, können die störenden Fahrzeuge und Gegenstände weggeschafft werden. Sie werden in amtliche Verwahrung genommen.

### **Art. 31 Benutzung Salzhausplatz und Badiareal**

<sup>1</sup> Der Salzhausplatz und das Badiareal können unter Einhaltung der Vorschriften zum Lärmschutz und zur Verunreinigung des öffentlichen Grundes genutzt werden.

<sup>2</sup> Es ist verboten, auf den Anlagen

- a) Hunde mitzuführen (das Führen von Hunden an der Leine auf dem Kiesweg ist erlaubt),
- b) zu grillieren,
- c) Velos abzustellen.

## **6. Bewilligungen, Strafen und Verwaltungszwang**

### **Art. 32 Bewilligungen**

<sup>1</sup> Bewilligungen können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden.

<sup>2</sup> Entfällt nachträglich eine der Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung oder werden an die Bewilligung geknüpfte Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten, kann die Bewilligung unverzüglich und entschädigungslos entzogen werden.

### **Art. 33 Vollzug**

<sup>1</sup> Die vom Gemeinderat mit dem Vollzug betrauten Behörden und Organe sorgen für die Durchsetzung und die Vollstreckung der von ihnen getroffenen Anordnungen.

<sup>2</sup> Sie sind berechtigt, die erforderlichen Kontrollen unangemeldet durchzuführen und die zur Aufrechterhaltung und Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands notwendigen Anordnungen zu treffen und durchzusetzen.

### **Art. 34 Strafen und Bussen**

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieser Verordnung verletzt oder darauf gestützte Anordnungen oder Verfügungen missachtet, wird mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt oder von einer Bestrafung abgesehen werden.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bezeichnet die Übertretungen mittels einer kommunalen Bussenliste, bei denen das Ordnungsbussenverfahren angewendet wird, und bestimmt den Bussenbetrag.

### **Art. 35 Verwaltungszwang und Ersatzvornahme**

<sup>1</sup> Rechtswidrige Zustände können auf Kosten des Verursachers beseitigt und instand gestellt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist dem Verursacher Gelegenheit zu geben, die Störung selber zu beseitigen.

<sup>2</sup> Die Anwendung von Verwaltungszwang und Ersatzvornahme sowie die strafrechtliche Verfolgung sind voneinander unabhängige Massnahmen.

## **7. Schlussbestimmungen**

### **Art. 36 Aufhebung bisherigen Rechts**

Die Polizeiverordnung der Politischen Gemeinde Eglisau vom 16. August 1999 wird per Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben.

### **Art. 37 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf einen vom Gemeinderat bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

### **Gemeinderat Eglisau**

Peter Bär  
Gemeindepräsident

Lucas Müller  
Gemeindeschreiber

## **Anhang 1**

### **Verordnung der Gemeinde Eglisau über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren**

#### **Art. 1**

<sup>1</sup> Übertretungen des Gemeinderechts, insbesondere der Polizeiverordnung der Gemeinde Eglisau, können in einem vereinfachten Verfahren durch Ordnungsbussen geahndet werden.

<sup>2</sup> Die im Anhang 2 aufgeführte Bussenliste bezeichnet abschliessend diejenigen gemeinderechtlichen Straftatbestände, deren Übertretung im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden dürfen.

#### **Art. 2**

Der Gemeinderat bezeichnet die Übertretungen, bei denen das Ordnungsbussenverfahren zur Anwendung gelangt und bestimmt den Bussenbetrag.

#### **Art. 3**

Zur Erhebung der Ordnungsbussen sind die Polizei und die mit polizeilichen Funktionen betrauten, vom Gemeinderat bezeichneten Personen ermächtigt. Diese Befugnis steht letzteren zu, wenn sie die Übertretung selber wahrgenommen haben.

#### **Art. 4**

<sup>1</sup> Die Ordnungsbussen können an Ort und Stelle erhoben werden. Der Gebüsste kann die Busse sofort gegen Quittung, die seinen Namen nicht nennt, oder innert einer Frist von 30 Tagen bezahlen.

<sup>2</sup> Die Busse wird mit der Bezahlung rechtskräftig.

<sup>3</sup> Wird die Busse nicht bezahlt, wird das ordentliche Verfahren eingeleitet.

<sup>4</sup> Eine Ordnungsbusse kann auch im ordentlichen Strafverfahren ausgefällt werden.

#### **Art. 5**

Die zuständigen Organe sehen von einer Ordnungsbusse ab und machen eine Verzeigung,

a) wenn die Übertretung mit einer Widerhandlung zusammentrifft, die nicht durch eine Ordnungsbusse geahndet werden kann,

b) wenn insbesondere im Wiederholungsfalle anzunehmen ist, dass eine Strafe in Aussicht steht, die nicht im Ordnungsbussenverfahren ausgefällt werden kann.

#### **Art. 6**

Diese Verordnung mit der dazugehörigen Bussenliste tritt nach Genehmigung durch das Statthalteramt Bülach in Kraft.

## Anhang 2

### Bussenliste

#### Polizeiverordnung

Die Artikel beziehen sich auf die Polizeiverordnung der Gemeinde Eglisau vom 17. Juni 2021.

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- |    |   |            |
|----|---|------------|
| 1. | Missachtung polizeilicher Anordnungen und Anweisungen (Art. 3)                  | Fr. 100.00 |
| 2. | Stören der Tätigkeit der Polizeiorgane oder der Rettungsorganisationen (Art. 3) | Fr. 100.00 |

#### **II. Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung**

- |     |   |            |
|-----|---|------------|
| 3.  | Stören oder Gefährden der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Art. 4)  | Fr. 200.00 |
| 4.  | Hantieren oder Schiessen mit Waffen (Art. 5)  | Fr. 300.00 |
| 5.  | Unberechtigtes Abbrennen von Feuerwerk (Art. 6)   | Fr. 200.00 |
| 6.  | Unberechtigtes Abdecken von Bodenöffnungen, Verändern von Schutzvorrichtungen usw. (Art. 7 Abs. 1)            | Fr. 200.00 |
| 7.  | Ungenügende Sicherung von Baustellen, Bodenöffnungen usw. (Art. 7 Abs. 2)                                     | Fr. 200.00 |
| 8.  | Abänderung, Versperrung, Blockieren oder Missbrauch von Rettungsgeräten und -einrichtungen (Art. 8)           | Fr. 200.00 |
| 9.  | Unberechtigtes Anbringen oder Aufstellen von Plakaten, Anzeigen, Beschriftungen usw. (Art. 9)                 | Fr. 100.00 |
| 10. | Unberechtigte Veranstaltungen auf öffentlichem Grund (Art. 10)  | Fr. 200.00 |
| 11. | Unberechtigtes Überwachen des öffentlichen Grundes und missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials (Art. 11) | Fr. 200.00 |
| 12. | Verunreinigung des öffentlichen Grundes inkl. Littering (Art. 27)   | Fr. 150.00 |

13.	Absperren von öffentlichen Plätzen, Strassen und Wegen (Art. 28)	Fr. 100.00
<b>III. Wirtschaft und Gewerbe</b>		
14.	Unberechtigtes Durchführen von Geld- und Naturalgaben-Sammlungen (Art. 12)	Fr. 100.00
<b>IV. Ruhezeiten und Lärmschutz</b>		
15.	Störung der Nachtruhe (von 22.00 bis 7.00 Uhr) (Art. 15)	Fr. 150.00
16.	Ruhestörung während allgemeinen Ruhezeiten (werktags und samstags von 20.00 bis 7.00 Uhr und von 12.00 bis 13.00 Uhr, an Sonn- und allgemeinen Feiertagen) (Art. 16 Abs. 1)	Fr. 100.00
17.	Unberechtigte störende Bauarbeiten an Werktagen von 19.00 bis 7.00 Uhr und von 12.00 bis 13.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und allgemeinen Feiertagen (Art. 17)	Fr. 100.00
18.	Motorsportveranstaltungen und Trainingsfahrten auf öffentlichem und privatem Grund (Art. 19)	Fr. 100.00
19.	Belästigung von Dritten durch Betrieb von Modellflugzeugen und -autos, (Art. 19)	Fr. 100.00
20.	Störender Betrieb von Lautsprechern und anderen Verstärkeranlagen im Freien, in Zelten und anderen Fahrnisbauten (Art. 21)	Fr. 100.00
<b>V. Schutz öffentlicher Sachen, öffentlichen Grundes und privaten Eigentums</b>		
21.	Beschädigung, Verunreinigung, Entfernung oder Beschmutzung von öffentlichem Eigentum (Art. 22)	Fr. 200.00
22.	Verunreinigungen durch Tiere und Nichtaufnehmen von Kot (Art. 23).	Fr. 50.00
23.	Unberechtigtes Begehen, Befahren und Durchreiten von Kulturland (Art. 24)	Fr. 100.00
24.	Unberechtigte Benützung öffentlichen Grundes und übriger öffentlichen Sachen (Art. 25)	Fr. 100.00
25.	Unberechtigtes Campieren und Nächtigen im Freien auf öffentlichem Grund (Art. 26)	Fr. 100.00
26.	Arbeiten an Fahrzeugen auf öffentlichem Grund (Art. 29)	Fr. 100.00
27.	Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund (Art. 30)	Fr. 150.00
28.	Missachten der Salzhausplatz- und Badiareal-Regeln (Art. 31)	Fr. 50.00



## **Bootsstationierung**

Die Artikel beziehen sich auf die Verordnung über das Stationieren von Schiffen und über die Benützung der Stationierungsanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Eglisau vom 18. Mai 1987.

1. Unberechtigtes Stationieren von Schiffen (Art. 8) Fr. 100.00